// Im Blickpunkt

Betriebsänderungen haben zumeist weitreichende Folgen. In der Praxis existiert dabei eine Grenze zwischen mitbestimmungsfreier und mitbestimmungspflichtiger Ausgründung jedoch nicht. Die Entscheidung des BAG vom 18.3.2008 – 1 ABR 77/06 – verdeutlicht dies. Der Beitrag „Mitbestimmung des Betriebsrates bei Bagatellausgründungen" von *Meyer/Röger* im aktuellen Heft wertet weitere aktuelle Entscheidungen hierzu aus und zeigt praktikable Lösungsansätze. Das aktuelle BAG-Urteil zum Betriebsübergang bei der Übernahme von Reinigungskräften kommentiert *Kast*.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht

// Standpunkt

von **Dr. Wolfgang Lipinski**, RA/FAArbR und Partner, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kurzarbeit: Neue Geschäftsanweisung birgt Überraschungen!

Die Bundesagentur für Arbeit hat unter dem 6.4.2009 eine in großem Umfang überarbeitete Geschäftsanweisung „Kurzarbeitergeld" herausgegeben. Sie soll den Mitarbeitern der Arbeitsagenturen helfen, die vom Gesetzgeber mit heißer Nadel gestrickten Vorschriften des Konjunkturpakets II zum Kurzarbeitergeld in die Praxis umzusetzen und eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.

Inhaltlich wartet die Geschäftsanweisung gleich zu Beginn mit einer handfesten Überraschung auf: Trifft ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb kurzgearbeitet wird, die Entscheidung, nun doch im Rahmen einer Betriebsänderung Personal abzubauen, bedeutete das nach bisheriger Lesart, dass schon mit der Information des Betriebsrats der KUG-Bezug endete. Die Geschäftsanweisung greift diese Fragestellung in § 169 Ziffer 1 nun erstmals auf und regelt, dass die Grundlage für KUG erst dann entfällt, wenn die Betriebsparteien einen Interessenausgleich schließen. Für die gesamte Dauer der mitunter langwierigen Interessenausgleichsverhandlungen kann daher nun offenbar weiter KUG bezogen werden. Das eröffnet Unternehmen willkommene Gestaltungsspielräume bei der Durchführung von Betriebsänderungen, läuft aber letztlich auf eine Subventionierung des Personalabbaus auf Kosten der Beitragszahler hinaus. Unternehmen sollten diese erheblichen neuen Gestaltungsspielräume bei Bedarf ausnutzen, wenngleich gefragt werden darf, ob diese unerwartete aber weitreichende Kehrtwende beabsichtigt war.

Vermissen lässt die Geschäftsanweisung hingegen die erwartete Klarstellung, dass Leiharbeitnehmer nicht erst entlassen werden müssen, um Kurzarbeitergeld für die Stammbelegschaft zu erhalten (vgl. Standpunkt, BB 2009, 493). Die Frage ist damit weiterhin offen. Unternehmen, die Leiharbeitnehmer beschäftigen und Kurzarbeit einführen wollen, sollten dies vorab mit ihrer örtlichen Arbeitsagentur besprechen.

Entscheidungen

BAG: Mitbestimmung bei Sozialeinrichtung

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 10.2.2009 – 1 ABR 94/07 – wie folgt: Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei einer Sozialeinrichtung i. S. v. § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der Einrichtung auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern des Arbeitgebers beschränkt ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Einrichtung nach dem vom Arbeitgeber bestimmten Zweck einem unbestimmten Personenkreis zugänglich ist.

Volltext des Beschl.: // BB-ONLINE BBL2009-893-1 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Widerruf von Leistungen einer Unterstützungskasse in Übergangsfällen

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 18.11.2008 – 3 AZR 417/07 – wie folgt: Wegen der wechselseitigen Abhängigkeit von Widerrufs- und Kürzungsmöglichkeiten auf der einen und der Sicherung des Ausfalls durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf der anderen Seite verbleibt für eine verfassungskonforme Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG a. F. kein Raum mehr. Damit kann auch ein Widerruf von Leistungen einer Unterstützungskasse in den sog. Übergangsfällen grundsätzlich nicht mehr auf triftige wirtschaftliche Gründe gestützt werden.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-893-2 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Rückzahlung von Ausbildungskosten

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 18.11. 2008 – 3 AZR 192/07 – wie folgt: Eine Rückzahlungsverpflichtung, die auch für den Fall vereinbart ist, dass der potenzielle Arbeitgeber dem potenziellen Arbeitnehmer keinen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz anbieten kann oder will, hält regelmäßig einer Inhaltskontrolle anhand des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stand.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-893-3 unter www.betriebs-berater.de

LAG Baden-Württemberg: Arbeitskampf im Flugsicherungsbereich zulässig

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 31.3.2009 – 2 Sa Ga 1/09 – wie folgt: Auch im Bereich des Flugverkehrs und der Flugsicherung sind Arbeitskämpfe nicht grundsätzlich rechtswidrig. Dieser Grundsatz gilt auch für gewerkschaftliche Streiks, die der Unterstützung eines Hauptarbeitskampfes dienen. Die Zulässigkeit eines Unterstützungsstreiks richtet sich – wie bei anderen Arbeitskampfmaßnahmen – nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-893-4 unter www.betriebs-berater.de

LAG Hamm: Sittenwidriger Lohn im Einzelhandel

Das LAG entschied in seinen Urteilen vom 18.3.2009 – 6 Sa 1284/08 und 6 Sa 1372/08 – wie folgt: Die von der Beklagten gezahlte Vergütung in Höhe von 5,20 Euro ist sittenwidrig, weil nach den Gesamtumständen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung vorliegt. Für den Vergleich hat die Kammer auf die branchenüblichen Tariflöhne abgestellt, weil im Jahr vor Vertragsschluss die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen ausgelaufen war und diese im Wege der Nachwirkung auf die Arbeitsverhältnisse in der Branche einwirkte. Revision wurde nicht zugelassen.

Volltext der Urteile: // BB-ONLINE BBL2009-893-5 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Arbeitsrecht: Prof. Dr. Burkhard Boemke, Leipzig; **RA Dr. Anke Freckmann**, Köln; **RA Dr. Mark Lembke**, Frankfurt a. M.; **RA Dr. Wolfgang Lipinski**, München; **Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Löwisch**, Freiburg i. Br.; **RA Dr. Oliver Simon**, Stuttgart; **RA Dr. Stefan Simon**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. Gregor Thüsing**, Bonn